

Unfallverhütungsvorschrift

**Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnung**

(VSG 1.5)

Stand: 1. Januar 2000



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 3 Sicherheitszeichen	6
§ 4 Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen	6
§ 5 Kennzeichnung von Wegen des Fahrverkehrs	6
§ 6 Leuchtzeichen.....	7
§ 7 Schallzeichen.....	7
§ 8 Sprechzeichen	8
§ 9 Handzeichen	8
§ 10 Ausrüstungen zur Brandbekämpfung.....	8
§ 11 Instandhaltung und Pflege.....	9
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 13 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	9
§ 14 Inkrafttreten	9
Anhang 1 Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen	
Anhang 2 Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen	
Anhang 3 Handzeichen	

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift legt Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an Arbeitsplätzen in der Land-, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau fest. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die §§ 1 bis 11 an Unternehmer.

Durchführungsanweisung zu § 1

1. Als Arbeitsplätze gelten z. B. auch Verkehrs- und Rettungswege, Sozialräume, Unterrichtsräume, Maschinenräume und Lagerbereiche.
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist eine Kennzeichnung, die - bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation - jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht.

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- **Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,**
- **des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen**

und

- **arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren**

verbleiben.

Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Bezüglich der Gefährdungsbeurteilung wird auf die Mustergefährdungsanalyse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hingewiesen.
 2. Nach § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) ist die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 ausschließlich die für den öffentlichen Verkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

(3) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifende Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten. Sie sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

(4) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

(5) Die Kennzeichnungsarten sind entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Erfordernissen auszuwählen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf ausschließlich für die in dieser Unfallverhütungsvorschrift festgelegten Schutzziele verwendet werden.

(6) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 6

1. Sonstige sicherheitsrelevante Hinweise geben z. B. Rettungs-, Brandschutz- oder Hinweiszeichen. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden.

2. Ein Sicherheitszeichen ist ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht.

(7) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anhang 2 zu kennzeichnen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 7

Ein Sicherheitszeichen in diesem Sinne ist ein

- Verbotsschilder, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt,
- Warnzeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt,
- Gebotszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt,
- Rettungszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet,
- Brandschutzzeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen kennzeichnet.

(8) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken können z. B. bei akuter Brandgefahr oder Explosionsgefahr erforderlich werden.

(9) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

(10) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn aufgrund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht. Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 10

Die gemeinsame Verwendung von verschiedenen Kennzeichnungsarten kann Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 sein.

Nachfolgende Kennzeichnungsarten sollen vorzugsweise gemeinsam verwendet werden:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen,
- Leuchtzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Leuchtzeichen.

Es wird empfohlen, zwischen den einzelnen Kennzeichnungsarten nur wie folgt zu wählen:

- Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen zur Warnung vor Stolper-, Absturz- und Rutschgefahr,
- Leuchtzeichen, Schallzeichen oder Sprechzeichen,
- Handzeichen oder Sprechzeichen.

(11) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden. Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden.

(12) Kennzeichnungen, die für die Sicherheitsaussage elektrische Energie benötigen, müssen bei Netzausfall über eine selbsttätig einsetzende Notstromversorgung betrieben werden, sofern nach dem Energieausfall die Gefahr fortbesteht.

(13) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 13

Eingeschränktes Hör- oder Sehvermögen kann z. B. beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorliegen.

§ 3 Sicherheitszeichen

(1) Sicherheitszeichen müssen den in Anhang 1 festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen. Für die in Anhang 2 festgelegten Sicherheitsausagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.

(2) Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

(3) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe unter Berücksichtigung des Blickwinkels und ggf. von Hindernissen anzubringen sind.

(4) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

(5) Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Sicherheitsaussage der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von lange nachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

§ 4 Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen

(1) Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze Streifen gemäß Anhang 1 Nummer 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

(2) Die Kennzeichnung zeitlich begrenzter Hindernisse oder Gefahrstellen muss durch rot-weiße Streifen gemäß Anhang 1 Nummer 6 ausgeführt werden.

§ 5 Kennzeichnung von Wegen des Fahrverkehrs

Die Kennzeichnung von Fahrwegbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen. Die Kennzeichnung ist durchgehend auszuführen.

Durchführungsanweisung zu § 5

1. Als Farbe ist vorzugsweise weiß oder gelb in Abhängigkeit der Farbe der Bodenfläche zu verwenden.
2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ (VSG 2.1) wird verwiesen.

§ 6 Leuchtzeichen

(1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden und sich von umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.

(2) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder

- mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe

oder

- als leuchtendes Sicherheitszeichen

eingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach Anhang 1 oder als Sicherheitszeichen nach Anhang 2 bestimmt werden.

(3) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

Durchführungsanweisung zu § 6

Ein Leuchtzeichen ist ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet.

§ 7 Schallzeichen

(1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.

(2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.

(3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden. Das Notsignal muss kontinuierlich sein.

Durchführungsanweisung zu § 7

Ein Schallzeichen ist ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme.

§ 8 Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

Durchführungsanweisung zu § 8

Ein Sprechzeichen dient der Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme.

§ 9 Handzeichen

(1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.

(2) Für die in Anhang 3 aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Ein Handzeichen ist eine verschlüsselte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

(3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

(4) Versicherte, die einweisen, müssen leicht erkennbar sein.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Je nach Situation und Lichtverhältnissen kann die Benutzung von auffälligen Erkennungszeichen, z. B. Warnwesten, erforderlich sein.

§ 10 Ausrüstungen zur Brandbekämpfung

Ausrüstungen, die ausschließlich zur Brandbekämpfung bestimmt sind, müssen deutlich und dauerhaft rot gekennzeichnet sein.

Durchführungsanweisung zu § 10

Diese Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Behältnisse, z. B. zur Aufbewahrung von Löschschlauch, -sand oder -decke, rot ausgeführt sind.

§ 11 Instandhaltung und Pflege

Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen durch entsprechende Wartungs- und Pflegemaßnahmen instand gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 2 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 bis 9,
- § 3 Abs. 1 bis 3,
- § 4 Abs. 1,
- § 7 Abs. 3 Satz 1,
- § 9 Abs. 2 oder
- § 10

zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1997 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von den Übergangs- und Ausführungsbestimmungen in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1.1) ab 1. Oktober 1998 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 3 Abs. 5 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die bereits am 1. April 1997 verwendet wurde, ab 1. April 2007.

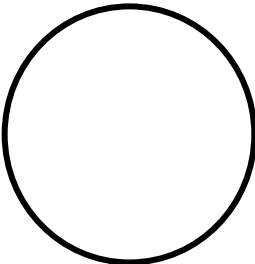
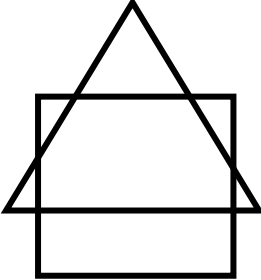

§ 14 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten § 15 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (UVV 1.1) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1993 sowie die in dieser Vorschrift genannten Anhänge außer Kraft.

Anhang 1

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

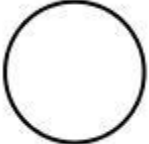
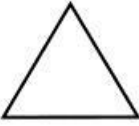
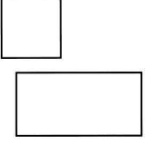
1. Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- oder Verbotsszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- oder Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

2. Bedeutung der Sicherheitsfarben

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung

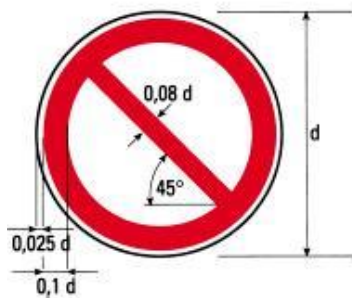
3. Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form Sicherheitsfarbe			
Rot	Verbot		Material und Einrichtung zur Brandbekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4. Gestaltung der Sicherheitszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen als Kombinationszeichen ausgeführt werden. Die Darstellung der Lichtkante ist dann nicht erforderlich.

4.1 Verbotsszeichen



Lichtkante 0,025 d
Rand 0,1 d
Querbalken 0,08 d

Form: kreisrund

Grundfläche: weiß

Bildzeichen: schwarz

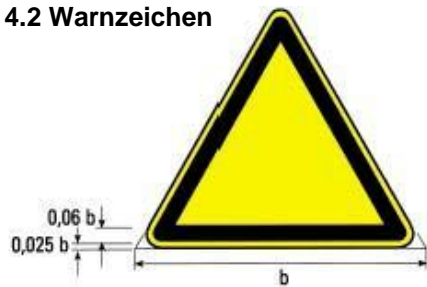
Rand: rot

Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen.

Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.2 Warnzeichen



Lichtkante 0,025 b
Rand 0,06 b

Form: dreieckig, 60° Neigung, Spitze nach oben

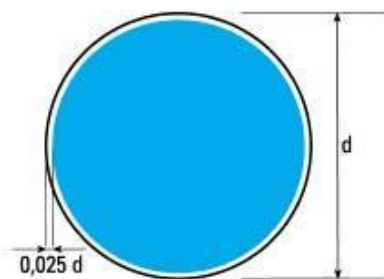
Grundfläche: gelb

Bildzeichen: schwarz

Rand: schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.3 Gebotszeichen



Lichtkante 0,025 d

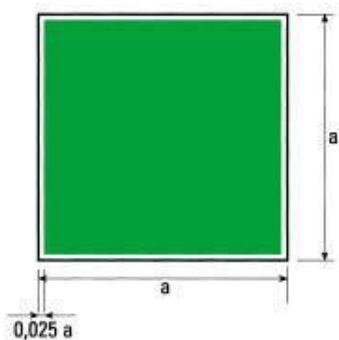
Form: kreisrund

Grundfläche: blau

Bildzeichen: weiß

Die Sicherheitsfarbe Blau muss an der Oberfläche des Zeichens mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.4 Rettungszeichen

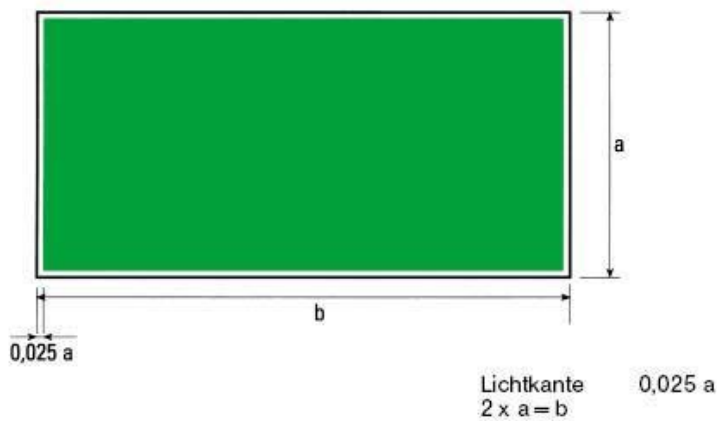


Lichtkante 0,025 a

Form: quadratisch

Grundfläche: grün

Bildzeichen: weiß



Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in Abschnitt 4.8.

Form: rechteckig

Grundfläche: grün

Bildzeichen: weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen.

Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

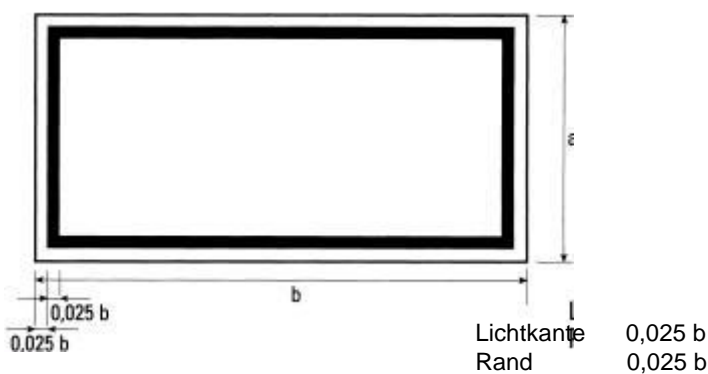
4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche rot.

4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie Abschnitt 4.4, jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

4.7 Zusatzzeichen



Form: rechteckig

Grundfläche: weiß, oder Sicherheitsfarbe entsprechend Abschnitt 2

Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb; weiß für Grundfläche rot, blau und grün

4.8 Zeichengröße und Schrifthöhe

4.8.1 Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel $h = E / Z$ angewendet werden.

h = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe h des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß d, bei Warnzeichen das Maß $0,817 \times b$ und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß a.

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 40$ und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen $Z = 100$.

4.8.2 Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel $h = E / Z$ angewendet werden.

h = Schrifthöhe

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt $Z = 300$. Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25 m. Siehe auch DIN 1450 „Schriften, Leserlichkeit“.

4.8.3 Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach § 6 Abs. 2 beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 65$ und für Rettungs- und Brandschutzzeichen $Z = 200$.

5. Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 „Kennfarben“ bzw. dem RAL-Farbregister RAL-F 14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 - Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 - Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 - Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 - Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 - Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 - Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

6. Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen

Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt $1 : 1$ bis $1,5 : 1$. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, dass der Anteil der Sicherheitsfarbe „Gelb“ mindestens 50 % der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

VSG 1.5

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegenseitig geneigt zueinander anzubringen.

7. Erforderliche Mindestgrößen von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen (bezogen auf handelsübliche Schildergrößen)

	Verbots- und Gebotszeichen	Warnzeichen	Rettungs- und Brandschutzzeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen	Hinweis- und Zusatzzeichen
Erkennungsweite m	Durchmesser d mm	Seitenlänge b ¹⁾ mm	Seitenlänge a mm	Schrifthöhe h mm
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30
10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

1) Erkennungsweite ist auf die Höhe $h = 0,817 \times b$ bezogen; das Maß „b“ gibt die Schildergröße an.

Anhang 2

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

1. Verbotsszeichen



P000 Verbot *)



P001 Rauchen verboten



P002 Feuer, offenes Licht und
Rauchen verboten



P003 Für Fußgänger verboten



P004 Mit Wasser löschen
verboten



P005 Kein Trinkwasser

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.



P006 Zutritt für Unbefugte
verboten



P007 Für Flurförderzeuge
verboten



P008 Berühren verboten



P009 Nicht berühren, Gehäuse
unter Spannung



P010 Nicht schalten



P011 Verbot für Personen mit
Herzschrittmacher



P012 Nichts abstellen oder lagern



P013 Personenbeförderung
(Seilfahrt) verboten



P014 Mitführen von Tieren
verboten



P015 Betreten der Fläche
verboten



P016 Verbot für Personen mit
Implantaten aus Metall



P017 Mit Wasser spritzen
verboten



P018 Mobilfunk verboten



P019 Essen und Trinken
verboten

2. Warnzeichen



W000 Warnung vor einer Gefahrstelle



W001 Warnung vor
feuergefährlichen Stoffen



W002 Warnung vor
explosionsgefährlichen Stoffen



W003 Warnung vor giftigen Stoffen



W004 Warnung vor ätzenden Stoffen



W005 Warnung vor radioaktiven
Stoffen oder ionisierenden Strahlen



W006 Warnung vor schwebender Last



W007 Warnung vor
Flurförderzeugen



W008 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung



W009 Warnung vor optischer Strahlung



W010 Warnung vor Laserstrahl



W011 Warnung vor brandfördernden Stoffen



W012 Warnung vor elektromagnetischem Feld



W013 Warnung vor magnetischem Feld



W014 Warnung vor Stolpergefahr



W015 Warnung vor Absturzgefahr



W016 Warnung vor
Biogefährdung



W017 Warnung vor Kälte



W018 Warnung vor
gesundheitsschädlichen oder
reizenden Stoffen



W019 Warnung vor Gasflaschen



W020 Warnung vor Gefahren durch Batterien



W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



W023 Warnung vor Quetschgefahr



W024 Warnung vor Kippgefahr beim Walzen



W025 Warnung vor automatischen Anlauf



W026 Warnung vor heißer Oberfläche



W027 Warnung vor Handverletzungen



W028 Warnung vor Rutschgefahr



W029 Warnung vor Gefahren durch eine Förderanlage im Gleis



W030 Warnung vor Einzugsgefahr

3. Gebotszeichen



M000 Allgemeines Gebotszeichen^{*)}



M001 Augenschutz benutzen



M002 Schutzhelm benutzen



M003 Gehörschutz benutzen



M004 Atemschutz benutzen



M005 Fußschutz benutzen



M006 Schutzhandschuhe benutzen



M007 Schutzkleidung benutzen



M008 Gesichtsschutzschild benutzen



M009 Auffanggurt benutzen



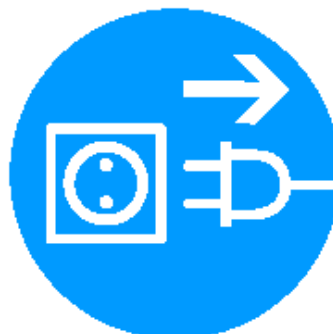
M010 Für Fußgänger



M011 Sicherheitsgurt benutzen



M012 Übergang benutzen



M013 Vor Öffnen Netzstecker ziehen



M014 Vor Arbeiten freischalten



M015 Rettungsweste benutzen

*) Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.

4. Rettungszeichen

4.1 Richtungsangabe



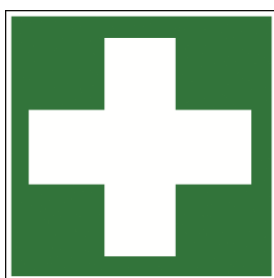
E001 Richtungsangabe für Erste - Hilfe - Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge^{*)}



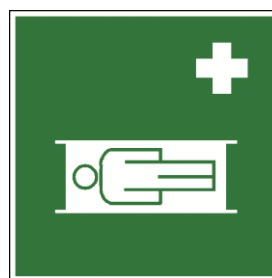
E002 Richtungsangabe für Erste - Hilfe - Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge^{*)}

^{*)} Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

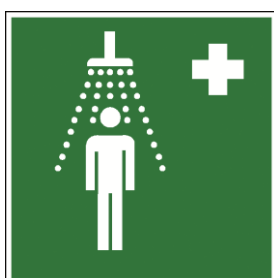
4.2 Rettungszeichen für Erste - Hilfe-Einrichtungen



E003 Erste Hilfe



E004 Krankentrage



E005 Notdusche



E006 Augenspüleinrichtung



E007 Notruftelefon



E008 Arzt

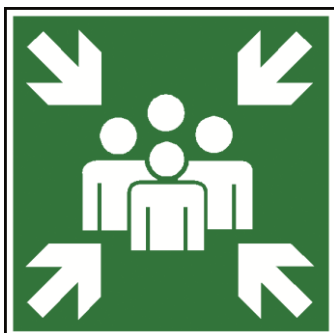
4.3 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge / Türen im Verlauf von Rettungswegen



E009 Rettungsweg / Notausgang^{*)}



E010 Rettungsweg / Notausgang^{*)}



E011 Sammelstelle



E017 Automatisierter Externer
Defibrillator



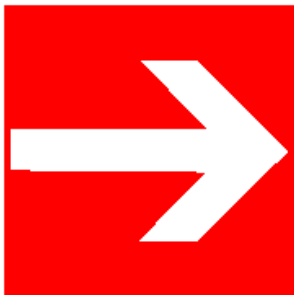
Kombination aus Richtungsangabe (E001) und Rettungsweg /Notausgang
(E009)



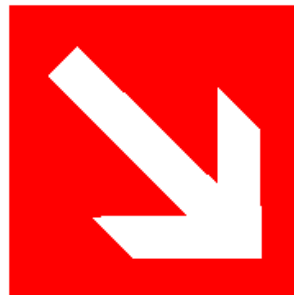
Kombination aus Richtungsangabe (E010) und Rettungsweg /Notausgang
(E002)

^{*)} Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

5. Brandschutzzeichen



F001 Richtungsangabe^{*)}



F 002 Richtungsangabe^{*)}

^{*)} Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.



F003 Löschschlauch



F004 Leiter



F005 Feuerlöschgerät



F006 Brandmeldetelefon



F007 Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung


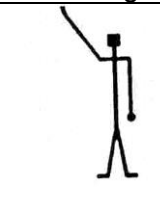

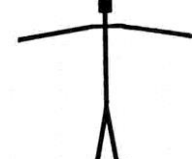

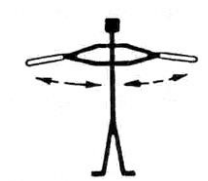


F008 Brandmelder (manuell)

Anhang 3

Handzeichen


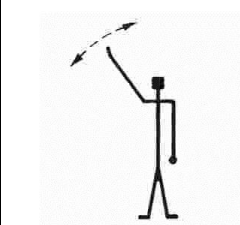
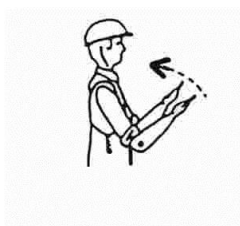
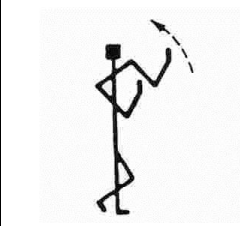
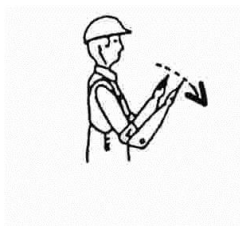
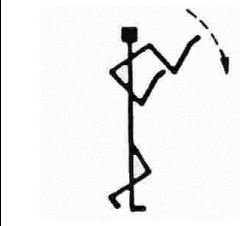
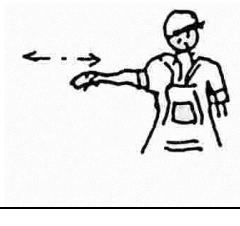
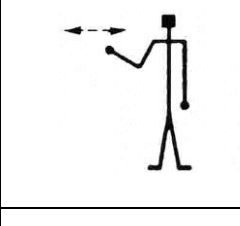

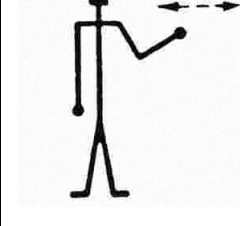
1. Allgemeine Handzeichen

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt - Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2. Handzeichen für Bewegungen - vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	Vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagrecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten, und wird langsam auf- und abbewegt		

3. Handzeichen für Bewegungen - horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin – und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringeringung	Beide Handflächen parallel halten und den Abstand entsprechend zusammenführen	